

Amtsblatt der Stadt Brühl



22. Jahrgang	Ausgabetag: 29.06.2006	Nummer: 15
		Seite
12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brühl		78 - 81
3. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Brühl		82 - 84
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl – Gebührensatzung KMS -		85 - 87
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterbringung und gebührenpflichtigen Benutzung von Wohngebäuden zur Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Brühl		88 - 89
9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl (Brühler Stadtverfassung)		90 - 93
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen der Stadt Brühl		94 - 98
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Brühl – Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen -		99 - 104
Satzung der Stadt Brühl zur Verlängerung der Veränderungssperre gemäß 14 – 18 Baugesetzbuch (BauGB) für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 04.07/3, „ehem. Zuckerfabriksteich“ vom 23.06.2006		105 - 108
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Brühl (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2006		109 - 110

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brühl vom 23.06.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 23.06.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der **Gebührentarif zu § 1** der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brühl erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Grabstätten

1. Nutzungsgebühren für Wahlgräber

1.1 Wahlgräber Sargbestattungen

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgräber in allgemeiner Lage | 1.245,00 € |
| b) Wahlgräber in Sonderlage
(Südfriedhof Felder 7, 22, 30, 88 u. 100;
Nordfriedhof Feld 10) | 2.904,00 € |

1.2 Nutzungsgebühren für Wahlgräber für Erdbestattung zur Beisetzung von Urnen

In Wahlgrabstätten für Erdbestattung zur Beisetzung von Urnen sind die gleichen Gebühren wie für Wahlgrabstätten unter Ziff. 1.1 zu entrichten.

- | | | |
|---|--|----------|
| 1.3 | Nutzungsgebühren für Urnenwahlgräber | 572,00 € |
|
 | | |
| 2. Nutzungsgebühren für Reihengräber | | |
| | a) Personen über 5 Jahre | 562,00 € |
| | b) Personen unter 5 Jahre | 370,00 € |
| | c) Urnenreihengrab | 308,00 € |
| | d) anonymes Erdbestattungsgrab | 782,00 € |
| | e) anonymes Urnenbestattungsgrab | 616,00 € |
|
 | | |
| 3. | Die Gebühren unter 1. und 2. gelten für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren. Bei einer kürzeren oder längeren Nutzungsdauer ändert sich die Gebühr um 1/20 für jedes angefangene Jahr. Satz 2 gilt entsprechend bei Zurücknahme und Nachkauf von Grabstätten. | |

Bestattung

1. Beerdigungsgebühren

- | | | |
|------|--|----------|
| a) | Bereiten und Verfüllen des Grabes,
Benutzung eines Leichenwagens | |
| | Personen über 5 Jahre | 595,00 € |
| | Personen unter 5 Jahre | 397,00 € |
|
 | | |
| b) | Benutzung der Trauerhalle | 220,00 € |
|
 | | |
| c) | bei Inanspruchnahme von Trägern oder
Trägerinnen
je Träger/Trägerin | 23,00 € |
|
 | | |
| d) | Beisetzung von Frühgeburten, für die
kein besonderes Kindergrab in Anspruch
genommen wird | 198,00 € |
|
 | | |
| e) | Beisetzung von Aschenresten | 248,00 € |
|
 | | |
| f) | Aufbewahrung einer Leiche in der Leichen-
halle - ohne nachfolgende Beisetzung -
pro Tag (jeder angefangene Tag zählt als
voller Tag) | 17,00 € |

2. Ausgrabung von Leichen

a) Personen über 5 Jahre	
- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.189,00 €
- nach Ablauf der Verwesungsfrist	991,00 €
b) Personen unter 5 Jahre	
- vor Ablauf der Verwesungsfrist	793,00 €
- nach Ablauf der Verwesungsfrist	595,00 €

**3. Umbettung von Leichen
(Ausgrabung und Wiederbeerdigung)**

a) Personen über 5 Jahre	
- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.487,00 €
- nach Ablauf der Verwesungsfrist	1.289,00 €
b) Personen unter 5 Jahre	
- vor Ablauf der Verwesungsfrist	991,00 €
- nach Ablauf der Verwesungsfrist	793,00 €

Etwaige notwendige Gebeinsärge
müssen vom Antragsteller oder von der
Antragstellerin geliefert werden.

4. Ausgrabung und Umbettung von Urnen

a) Ausgrabung	248,00 €
b) Umbettung	372,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brühl

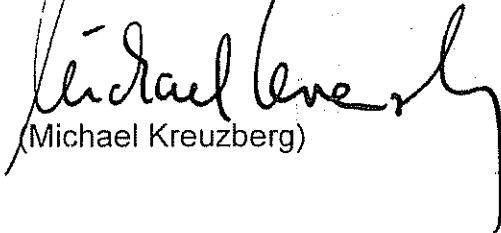
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 23.06.2006

DER BÜRGERMEISTER



(Michael Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



3. Satzung der Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Brühl vom 23. Juni 2006

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313 I SGV NRW 2127) und der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 23.06.2006 Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragten bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

Artikel II

In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Die Größe der Gräber ergibt sich, soweit diese Satzung hierzu keine Regelung enthält, aus dem jeweiligen Belegungsplan.

Artikel III

§ 16 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

Artikel IV

§ 16 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

Artikel V

§ 32 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Wahlgräbern mit Grabbeetmaßen ab 2,50 m x 1,30 m können 3 Platten (je 0,20 m x 0,40 m) als Grabzwischenweg an der rechten Grabbeetseite in Längsrichtung bündig mit dem Erdreich verlegt werden.

Artikel VI

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

3. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Brühl

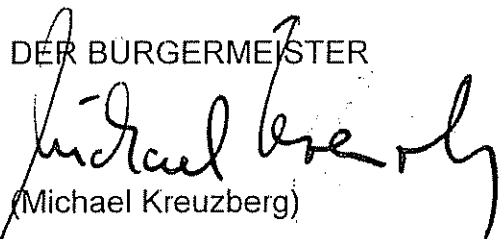
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 23.06.2006

DER BÜRGERMEISTER


(Michael Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Besuch der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl
- Gebührensatzung KMS -
vom 23. Juni 2006**

Aufgrund der §§ 7, Abs. 1, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2005 (GV NRW S. 488) und § 4 der Satzung für die Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 23.06.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 4 und Abs. 5 werden wie folgt neu gefasst:

(4) Die Stadt Brühl erhebt laufende Gebühren:

I. Musikbereich

Die Gebühr beträgt pro Monat:

1. Gruppenunterricht

1.1 kleine Gruppen (3 – 5 Personen) 35,90 €

1.2 große Gruppen (6 und mehr Personen)

60 Minuten Unterricht	27,95 €
45 Minuten Unterricht	21,00 €

2. Ensembles

Mitglieder aller Ensembles wie Kinderchor, Spielkreise, Quartette, Trios, Bands, Orchester u. ä.	16,00 €
---	---------

3. Einzelunterricht

45 Minuten Unterricht	99,20 €
30 Minuten Unterricht	66,10 €
22,5 Minuten Unterricht	49,60 €

4. Die vorstehenden Gebühren erhöhen sich je Erwachsenen nach Vollendung des 21. Lebensjahres um 50 %.

II. Kunstbereich

Die Gebühr beträgt je Halbjahr bei einer Unterrichtszeit von 12 Wochen:

1. Kinder und Jugendliche

60 Minuten Unterricht	52,25 €
90 Minuten Unterricht	78,40 €
120 Minuten Unterricht	104,50 €

2. Erwachsene ab Vollendung des 21. Lebensjahres

120 Minuten Unterricht	168,30 €
------------------------	----------

3. Bei einer Verlängerung der Unterrichtszeit erhöht sich die Gebühr anteilmäßig auf der Basis der v.g. Gebührensatzungen entsprechend.

(5) Darüber hinaus erhebt die Stadt Brühl für die Ausleihe eines Musikinstrumentes eine Gebühr von 90,00 € pro Semester. Die Mindestausleihzeit beträgt ein Semester.

Artikel II

§ 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für die Mitglieder aller Ensembles im Sinne von § 2 Abs. 4 Ziff. 2 wird bei einer zweiten Belegung in Ensembles eine Gebühr von 4,00 € pro Monat erhoben.

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01. August 2006 in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Besuch der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl
- Gebührensatzung KMS -**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 23.06.2006

DER BÜRGERMEISTER


(Michael Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und gebührenpflichtige Benutzung von Wohngebäuden zur Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Brühl vom 23. Juni 2006

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 2 Satz 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2005 (GV NRW S. 4888), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 23.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 1 Abs. 2 Satz 1 ist die „Kempishofstraße 50, 1. Obergeschoss“ zu streichen.

Artikel II

§ 6 Satz 1, Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. die Haltung von Hunden, die unter die Bestimmungen des Landeshundegesetzes fallen,

Artikel III

§ 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den Obdachlosenunterkünften

Lupinenweg 1- 49, 1a, 11a, 21a, 31a, 41a

- ohne Zentralheizung 3,20 €

- mit Zentralheizung 3,70 €

Willy-Brandt-Straße 5 und 6 4,80 €

Artikel IV

Diese Satzung tritt zum 01.07.2006 in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und gebührenpflichtige Benutzung von Wohngebäuden zur Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 23.06.2006

DER BÜRGERMEISTER


(Michael Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl (Brühler Stadtverfassung) vom 23. Juni 2006

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV NRW S. 666 ff/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 23.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Folgender § 3 a wird eingefügt:

§ 3 a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW wird eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen eingerichtet und ein/eine Behindertenbeauftragte/r bestellt.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Er/Sie wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei handelt es sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und –politik berühren.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird den/die Behindertenbeauftragte/n im Rahmen seines/ihres Aufgabenbereiches so frühzeitig beteiligen, dass seine/ihre Initiativen,

Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

(4) Der/Die Behindertenbeauftragte arbeitet zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben eng mit der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen zusammen. Er/Sie nimmt die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wahr.

Artikel II

§ 21 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Dazu gehören nach § 43 Abs. 3 GO NRW und § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz folgende Angaben:

1. Name, Vorname, Anschrift
2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

9. Grundvermögen innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt/Gemeinde.
10. Eigene Beschäftigungsverhältnisse bei der Stadt Brühl oder Beschäftigungsverhältnisse von Angehörigen im Sinne des § 31 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW bei der Stadt Brühl.

§ 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten anzugeben, soweit diese Tätigkeit außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgt

§ 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Angaben zu Abs. 1, Ziffer 1 und 3 bis 8 werden gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Stadt Brühl. Darüber hinaus liegen die Auskünfte zur Einsichtnahme im Ratsbüro aus. Über die Möglichkeiten der Einsichtnahme wird im Amtsblatt der Stadt Brühl hingewiesen.

Artikel III

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl (Brühler Stadtverfassung)

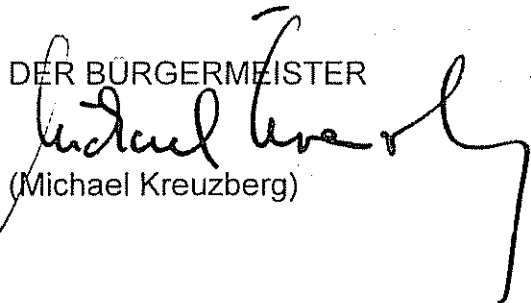
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 23.06.2006

DER BÜRGERMEISTER


(Michael Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen der Stadt Brühl

vom 23. Juni 2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272), § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2005 (GV NRW S. 788), §§ 10 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV NRW S. 413), sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03), zuletzt geändert am 26.01.2006 hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 23.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsschule

(1) Die Stadt Brühl betreibt an den Schulen: KGS St. Franziskus-Schule, KGS Brühl-Vochem, GGS Astrid-Lindgren-Schule sowie an der GGS Martin-Luther-Schule eine "Offene Ganztagsschule" nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03) und dem Änderungserlass vom 26.01.2006. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Die Betreuungszeit kann im Bedarfsfall abweichend festgesetzt werden. Die Stadt Brühl kann sich zur Durchführung des Offenen Ganztagsbetriebes Dritter bedienen und für diese Maßnahme einen Träger einsetzen.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der "Offenen Ganztagschule".

(3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der "Offenen Ganztagschule" werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger bzw. mit dem eingesetzten Träger festgelegt.

(4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der "Offenen Ganztagschule" erhebt die Stadt Brühl gemäß § 3 dieser Satzung einen Elternbeitrag.

§ 2

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

(1) Die Anmeldung zur "Offenen Ganztagschule" hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelte sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03) und des Änderungserlasses vom 02.02.2004 einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Stadt Brühl an.

§ 3

Höhe des Elternbeitrages

(1) Der monatliche Elternbeitrag wird für die Schulen wie folgt festgesetzt:

KGS St. Franziskus-Schule

80,00 € für jedes 1. Kind, 40,00 € für jedes weitere Geschwisterkind.

KGS Brühl-Vochem

60,00 € für jedes 1. Kind, 30,00 € für jedes weitere Geschwisterkind.

GGG Astrid-Lindgren-Schule

60,00 € für jedes 1. Kind, 30,00 € für jedes weitere Geschwisterkind.

GGG Martin-Luther-Schule

60,00 € für jedes 1 Kind, 30,00 € für jedes weitere Geschwisterkind.

Die Beiträge gelten auch für Alleinerziehende oder Vollzeitpflegeeltern. Brühl-Pass-Inhaber/innen erhalten auf den jeweiligen Beitrag einen Nachlass von 50 %. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Hartz-IV-Empfänger nach dem ALG II werden beitragsfrei gestellt. Die Bedürftigkeit ist nachzuweisen. Ein Wegfall dieser Leistungen ist sofort anzuzeigen. Der Beitragszeitraum ist jeweils das Schuljahr (01.08. – 31.07.) und umfasst zwölf Monatsbeiträge. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Die Stadt Brühl erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen, welches monatlich nachträglich abgerechnet wird.

(2) Die Elternbeiträge und der Beitrag für das Mittagessen werden von der Stadt Brühl erhoben und von der Stadt bzw. dem eingesetzten Träger eingezogen. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 100,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Annahme des Kindes zur Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" und wird von der Stadt Brühl schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt. Die Stadt Brühl kann sich zur Festsetzung dieser Beiträge des jeweiligen Trägers bedienen. Die Anmeldung ist grundsätzlich für ein Jahr bindend. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres sind nur in besonders begründeten Einzelfällen und nur auf Antrag möglich.

(5) Im Elternbeitrag ist eine dreiwöchige Sommerferienbetreuung enthalten. Eine weitere jeweils einwöchige Ferienbetreuung in den Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnehmergebühr angeboten werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 4**Fälligkeit, Vollstreckung**

(1) Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsersten im Voraus fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.

(2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule an der KGS St. Franziskus-Schule der Stadt Brühl vom 12.07.2004“ außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule an Grundschulen der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 23.06.2006

DER BÜRGERMEISTER


(Michael Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Brühl

- Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen -

vom 23. Juni 2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in Verbindung mit dem 2. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 (Haushaltsbegleitgesetz 2006) vom 23.05.2006 (GV NRW S. 197/SGV NRW) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 23.06.2006 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Durch die Ermächtigungsregelung in § 17 GTK werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals ermächtigt, eigenständig Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen zu erheben.

§ 2

Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung erhebt die Stadt Brühl Elternbeiträge.

§ 3

Elternbeitragspflicht

(1) Die Eltern von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Eltern.

(2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr(1.8 bis 31.7. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

(3) Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.

§ 4

Beitragsermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 5

Höhe der Beiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

§ 6

Berechnungsweise

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen

des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 7

Mitteilungspflichten

Alle Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind jeweils die in § 3 Abs.1 aufgeführten sorgeberechtigten Personen. Die Sorgeberechtigten haften dabei gesamtschuldnerisch

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Monats, ab dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses und nicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung zuletzt besucht hat. Eine Abmeldung des Kindes in und für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist nicht möglich.

(2) Die Beiträge sind jeweils zum Ersten eines Monats zu zahlen, soweit nichts anderes im

Beitragsbescheid bestimmt ist.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag vom ersten Tag des auf diese Änderung folgenden Kalendermonats.

§ 10

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gilt die Satzung der Stadt Brühl über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Anlage

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der
Stadt Brühl
- Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen -**

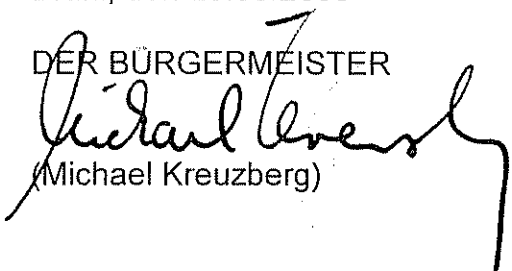
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 23.06.2006

DER BÜRGERMEISTER


(Michael Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Satzung

der Stadt Brühl zur Verlängerung der Veränderungssperre gemäß 14 - 18 Baugesetzbuch (BauGB) für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 04.07/3 ‚ehem. Zuckerfabriksteich‘ vom 23. 06. 2006

Der Rat der Stadt Brühl hat am 23. 06. 2006 gemäß den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 + 2 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 06. 2005 (BGBl. I S. 1818) i. V. m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 05. 2005 (GV NRW S. 272) für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 04.07/3 ‚ehem. Zuckerfabriksteich‘ die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Für folgende Grundstücke wird gemäß § 14 Abs. 1 i. V. mit § 17 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB eine Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

Gemarkung Brühl, Flur 22, Flurstücke 215, 335, 375, 18, 338, 339, 340, 346, 368, 372, 387, 382, 383, 384, 380, 373, 295, 358, 378, 379, 385, 386

(Siehe Übersichtsplan zur Veränderungssperre Maßstab 1:2000)

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch - Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen - nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

und gemäß § 14 Abs. 2 BauGB gilt:

3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Verlängerung Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde

sowie gemäß § 14 Abs. 3 BauGB gilt:

4. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und

die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten und Fristen

Die Satzung tritt am 29. 06. 2006 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Sie tritt außer Kraft sobald und so weit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Entschädigung

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstehende Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Nach § 18 Abs. 2 BauGB ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend.

Brühl, 29. 06. 2006



Der Bürgermeister
In Vertretung

A. Brandt

A. Brandt
Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes 04.07/3 ‚ehem Zuckerfabriksteich‘ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden
- o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Die Satzung kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, Zimmer A 119, A 121 und A 123 eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches i. d .F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen

Brühl , 29. 06. 2006



Der Bürgermeister
In Vertretung

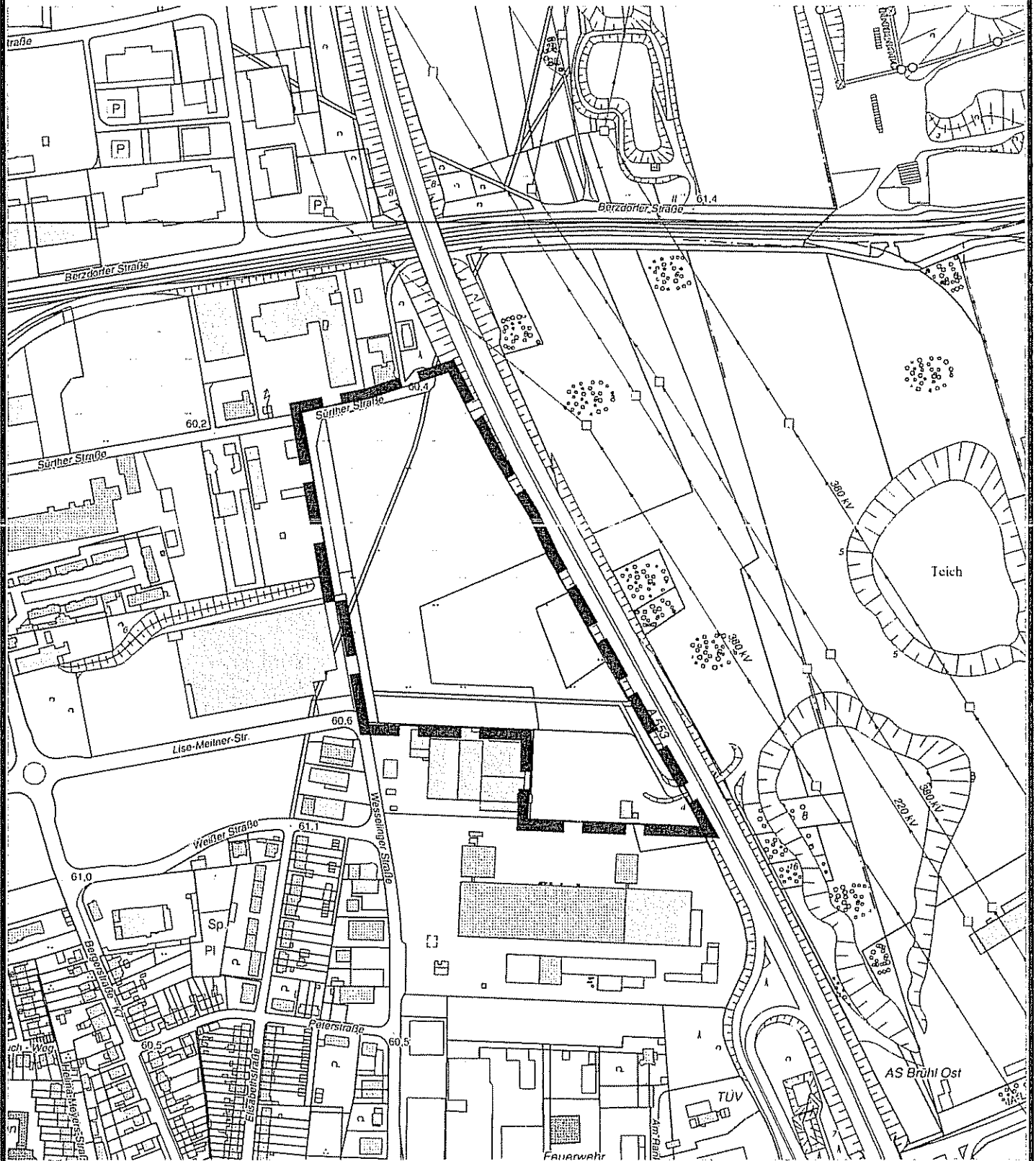
A. Brandt

A. Brandt
Beigeordneter

Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 04.07/3

Anlage zur Vorlage Nr.: 87 / 01 e

" Ehemaliger Zuckerfabriksteich "



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 5 000



GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

DGK 5 - Katasteramt-Rhein-Erft-Kreis 922 / 2005

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Stadt Brühl (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2006
vom 23.06.2006

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 272), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167, 1192), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 23.06.06 folgende Hebesatz-Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | | 200 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 430 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, 26.06.2006


Michael Kreuzberg
Bürgermeister